

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.195.373

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5094/J-NR/2026

Wien, am 30. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Markus Tschank und weitere haben am 03.03.2026 unter der **Nr. 5094/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wiens SPÖ-Wohnbaustadträtin Kathrin Gaal als Vorstandsmitglied der SPÖ-nahen Sozialbau AG** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Erfüllt eine Person ohne entsprechende einschlägige Berufspraxis und formale Bildung die Erfordernisse gem. § 24 Abs. 2 WGG - insbesondere dann, wenn es sich um eines der größten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bzw. - Verbände handelt?*
 - *Wenn ja, wie?*
 - *Wenn nein, wie kann eine derartige Besetzung - insbesondere in Anbetracht der Argumentation von Regner - rechtskonform sein?*

Festzuhalten ist, dass der dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) zugrundeliegende Kompetenztatbestand "Volkswohnungswesen" in Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG vorsieht, dass der Bund für die Gesetzgebung zuständig ist. Das bedeutet, dass, sofern diesbezügliche gesetzliche Vorschriften auf Basis einer Regierungsvorlage erlassen werden sollen, der

Entwurf für eine solche vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) erarbeitet wird. Die Beschlussfassung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt im Parlament. Die Vollziehung des WGG, für welche die Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen eine Voraussetzung darstellt, obliegt demgegenüber ausschließlich den Ländern, weshalb die Anfrage keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des BMWET betrifft.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

